

# **Sondernutzungs-Gebührensatzung**

Die Stadt Waldmünchen erläßt aufgrund Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende

## **Sondernutzungs-Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

Die Stadt Waldmünchen erhebt für Sondernutzungen nach der Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

1. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
  - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
2. Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
3. Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt, oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis,
- c) für nachfolgende Jahre jeweils zum 31. Januar im voraus,
- d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum fünften des Monats im voraus.

**§ 5**  
**Gebührenermäßigung**

Die Gebühren können ermäßigt bzw. Sondernutzungen können ganz von Gebühren befreit werden, wenn diese

- a) im öffentlichen Interesse,
- b) von anerkannten, gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften oder Parteien oder von eingetragenen Sportvereinen ausgeübt werden oder diesen Interessen bzw. Zielen dienen.

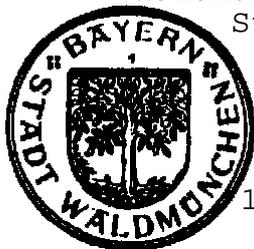
**§ 6**  
**Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Waldmünchen, den 21.09.1995  
Stadt Waldmünchen



Aumüller

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 22.09.1995 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zimmer 2) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.09.1995 angeheftet und am 11.10.1995 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 11.10.1995  
Stadt Waldmünchen



Aumüller

1. Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung**  
**(Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung)**

Tarif- nummer	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr DM
*****			
1	Baueinplankungen, Lagerung von Bauschutt, Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten Arbeitswagen	je qm und angefangene Woche	1
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Tarif 1 fällt	je qm und angefangene Woche	1 – 2
3	Vordächer und nicht einziehbare Markisen über Hauseingängen und Schaufenster mit einer Ausladung von 25 - 50 cm und einer Höhe unter 3,0 m über dem Boden	je lfd. Meter und Jahr	2 – 3
	für je darüber hinausgehende 25 cm	je lfd. Meter und Jahr	1 – 2
	Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden		gebührenfrei
4	Automaten	je Jahr	10 – 20
5	Schau- und Auslagenkästen sowie Schaufenstervorbauten und ähnliche Einrichtungen	je qm und Jahr	10 – 20
6	Schilder aller Art (Aushang- und Firmenschilder), Licht und Leuchtreklame	je qm und Jahr	10 – 20
7	Verkaufsstände zur Selbstbedienung	je qm und Monat	1 – 2
8	Warenregale, Schütten sowie Ausstellungsstände	je qm und Monat	1 – 2
9	Verkaufsstände	je qm und Monat	2 – 5
10	Reklame (Kasten, Peitschenmasten und ähnliches)	je Stück	10 – 20
11	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften	je qm und Monat	1 – 5
12	Stände anlässlich besonderer Nutzungen und kurzzeitig aufgestellte Verkaufsstände	je lfd. Meter täglich	1 – 2
13	Gewerbliche Aufführungen und Veranstaltungen jeder Art	je Tag	10 – 300
14	Gewerbliche Flugblattverteilung	je Tag	15
15	Aufstellung eines Kfz´s zu Verkaufszwecken	je lfd. Meter täglich	1 – 2
16	Vorübergehende Aufstellung von Veranstaltungshinweisen	je Stück	2 – 4